

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der genehmigungsbedürftigen Inhalte der
Haushaltssatzung 2019
der Stadt Aßlar

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **12. März 2019**
Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.2**
Ansprechpartner: **Frau Bepler**

Gemäß § 97a in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5, 92a und 103 HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des HESSENKASSE-Gesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.), erteile ich dem Magistrat der Stadt Aßlar die

Genehmigung

- a. der Aufnahme von **Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** gemäß § 103 HGO in Höhe des zunächst durch Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt (siehe Auflage 5) geminderten Gesamtbetrags von

3.747.000 € (in Worten: Drei Millionen siebenhundertsiebenundvierzigtausend Euro)

Zur Aufstellung des beschlossenen und dem Haushalt als Anlage beigefügten Haushaltssicherungskonzepts bestand keine gesetzliche Verpflichtung nach § 92a HGO. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit einer Genehmigung desselben.

Neben diesen genehmigungspflichtigen Bestandteilen, besteht ferner nach § 97a HGO auch eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich, für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und für die Aufnahme von Liquiditätskrediten. **Der Haushalt 2019 der Stadt Aßlar beinhaltet diese Bestandteile jedoch nicht.**

Die Genehmigung ist im Sinne des § 103 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen

1. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Form bekannt zu machen; ich bitte bis zum **30. April 2019** um Vorlage eines Nachweises, der dies dokumentiert und eines Belegs der Bekanntmachung der Genehmigung i. S. v. § 97 Abs. 5 HGO (inkl. der Auflagen).
2. Bis zum **30. April 2019** muss im Sinne der Vorgaben des § 112 HGO der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2018 erfolgt sein. Ich darf um zeitnahe schriftliche Benachrichtigung und um Beachtung der Vorgaben des § 112 Abs. 9 u. 10 HGO bitten. Sollten sich widererwartend Verzögerungen ergeben, so erbitte ich Ihre Information unter Beifügung eines Zeit- und Arbeitsplans.
3. An Ihrem **Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO** möchte ich weiterhin teilhaben und bitte Sie, mir die Berichte **innerhalb von sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag** (30. April und 30. September 2019) vorzulegen. Bitte integrieren Sie in Ihre Berichte auch den Stand der Umsetzung aller veranschlagten „erheblichen“ Investitionen mit den Angaben

Haushaltsansatz, bereits verausgabte Mittel, voraussichtlich noch zu verausgabende Mittel, ursprünglich geplanter Baubeginn, tatsächlicher Baubeginn, ursprünglich geplante Fertigstellung, realistischer Zeitpunkt der Fertigstellung.

4. Sollten die Planansätze widererwartend durch Ertragsausfälle und / oder Aufwandssteigerungen in Gefahr geraten, bitte ich um eine **Ad-hoc-Information** in schriftlicher Form unter Bezeichnung der Ursachen und der bereits eingeleiteten Gegenmaßnahmen; auch mache ich auf die Handlungsoptionen des § 107 HGO und § 98 HGO ausdrücklich aufmerksam.
5. Aufgrund § 103 Abs. 2 und 4 Nr. 2 HGO werden die folgenden investiven Maßnahmen unter den **Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung** gestellt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. I157 Siedlungserw. GE-, MI- u. WA-Gebiet Berghausen-Ost | 1.180.000 € |
| 2. I166 Soz. Integrat. im Quartier (Kinderkr. Aßlar Mitte) | 273.000 € |

Mit dem jeweiligen schriftlichen Antrag auf Einzelkreditgenehmigung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- zu 1. Stand der Erschließungsplanung und Status abgeschlossener Grundstückskaufverträge
- zu 2. Aktueller gültiger Bedarfsplan gem. § 30 HKJGB und Kosten- und Folgekostenberechnung sowie der Bauzeitenplan und ein Entwurf des Kreditvertrages.

Da für die Maßnahme **Nr. 2** nur derjenige Betrag unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt wurde, der nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt ist, sollten ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um im weiteren Planungsverlauf eine Kostenberechnung erstellen zu lassen und auch bereits Vertragsverhandlungen über den benötigten Kredit führen zu können.

Sollten bereits Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zur Ausführung gelangt sein, bitte ich die Dokumentation und ein aktuelles Baukostencontrolling für die jeweilige betroffene Maßnahme zu übersenden.

Sofern die Einzelkreditgenehmigungen nicht in 2019 beantragt und genehmigt werden, sind die Maßnahmen - sofern sie in 2020 durchgeführt werden sollen - im Folgejahr in entsprechender Höhe neu zu veranschlagen. Darüber hinaus behalte ich mir vor, nur Teilbeträge zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

im Original gez.

(Siegel)

Reinhard Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor